

Stellung einnehmen können. Sämtliche Parteien hatten an dieser Erklärung fest, die Vertreter der Arbeitnehmersverbände erklärten schließlich, daß sie auf weitere Verhandlungen über den gesamten Inhalt des Hauptvertrages...

Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts.

Sitzung vom 10. und 11. Dezember 1912. Entscheidung Nr. 287.

Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Bremen-Oberfeld, gegen die Entscheidung der Behörde für Aufnahmearbeiten.

Die Firma Gebr. Schütte, Baugeschäft und Eisenbetongeschäft m. b. H. in Bremen, muß für die freizeiligen Arbeiter die tariflichen Aufnahmearbeiten zahlen.

Gründe:

Die Firma Gebr. Schütte, Baugeschäft und Eisenbetongeschäft m. b. H. in Bremen, hat dieselbe auf den Bauarbeiten durch Erdarbeiter Aufnahmearbeiten und Abwässerungsarbeiten ausgeführt, die zur Vorbereitung des Bodengrundes dienen, welche die Firma dort ausgeführt hat.

Die Schlichtungskommission hat einstimmig entschieden, daß den Arbeitern die Aufnahmearbeitentätigkeiten auszuüben seien. Eine genauere Bestimmung, für welche Zeit die Aufnahmearbeiten zu erfolgen haben, hat nicht festgefunden. Das Eingangsamt für das Baugewerbe im Vergleichsbezirk hat in zweiter Instanz am 14. Juni 1912 dahin entschieden, daß den Erdarbeitern für die Zeit ihrer Beschäftigung als Aufnahmearbeiter der tariflich festgesetzte Lohn von 22 1/2 für die Stunde zu zahlen sei.

Die Entscheidung der zweiten Instanz kann nur so aufgehoben werden, daß für die Aufnahmearbeiten und Abwässerungsarbeiten nur der Erdarbeiterlohn und für die Hilfe bei der eigentlichen Hochbauarbeit der Bauhilfsarbeiterlohn von 22 1/2 zu zahlen sei, während die Bezahlung für die gesamte Arbeit einschließlich der Aufnahmearbeiten und Abwässerungsarbeiten den Bauhilfsarbeiterlohn von 22 1/2 fortbleibe.

Die an Ort und Stelle durch ein beauftragtes Mitglied des Zentralschiedsgerichts vorgenommene Beweisaufnahme ergab, daß die in Rede stehende Firma merden gewissen Betrieb unterhält, indem sie neben Hochbauten auch Tiefbauarbeiten, nämlich Kellerarbeiten, Aufnahmearbeiten für andere Hochbauten ausführt. Eine selbständige, nach außen in die Erde gehende, Verleistung für Tiefbau besteht nicht.

Es widerspricht nun dem Sinne der Tarifverträge im Baugewerbe, daß deren Bestimmungen dadurch umgangen werden können, daß tarifgebundene Arbeitgeber zwecks Lohnherabsetzung Arbeiter, die an sich einen Teil des Bodengrundes darstellen, vor der Hochbauarbeit einsetzen und sie als reine Tiefbauarbeiten behandelt wissen wollen.

Ein Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Leipzig, gegen die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Leipzig vom 4. September 1912, betreffend Aufhebung von Maßregeln zu den tariflichen Maassregeln bei den Firmen Sieber und Malling & Gebr.

Die Berufung gegen die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Leipzig vom 4. September 1912 wird als unzulässig verworfen. Gründe: Das Urteil der Vorinstanz ist dem Deutschen Bauarbeiterverband am 11. September 1912 zugestellt worden.

Der Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Leipzig, gegen die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Leipzig vom 4. September 1912, betreffend Aufhebung von Maßregeln zu den tariflichen Maassregeln bei den Firmen Sieber und Malling & Gebr.

weiteren Schriftsatzes vom 27. September 1912 vorgenommen, der erst am 10. Oktober 1912 beim Gewerbeamt eingegangen ist.

Nach § 8 der Geschäftsordnung bildet die Begründung der Berufung, welche die angeführten Punkte umfassen muß, einen notwendigen Bestandteil der Berufung.

Entscheidung Nr. 289.

Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Bremen, gegen die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Bremen vom 17. September 1912.

Die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Bremen vom 17. September 1912 wird aufgehoben. Gründe: Zwischen dem Bund der Baugeschäfte von Bremen und Umgebung und dem Verband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands für Bremen und Umgebung ist unter dem 20. Februar 1912 ein Zusatz zum § 4 des von beiden Kontrahenten in Gemeinschaft mit noch drei Arbeiterorganisationen geschlossenen, für Bremen gültigen Tarifvertrages vereinbart worden.

Gründe:

Zwischen dem Bund der Baugeschäfte von Bremen und Umgebung und dem Verband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands für Bremen und Umgebung ist unter dem 20. Februar 1912 ein Zusatz zum § 4 des von beiden Kontrahenten in Gemeinschaft mit noch drei Arbeiterorganisationen geschlossenen, für Bremen gültigen Tarifvertrages vereinbart worden.

Die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Bremen vom 17. September 1912 wird aufgehoben. Gründe: Zwischen dem Bund der Baugeschäfte von Bremen und Umgebung und dem Verband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands für Bremen und Umgebung ist unter dem 20. Februar 1912 ein Zusatz zum § 4 des von beiden Kontrahenten in Gemeinschaft mit noch drei Arbeiterorganisationen geschlossenen, für Bremen gültigen Tarifvertrages vereinbart worden.

Bei der ganzen Sachlage fand der Zusatz nicht die Billigung des Zentralschiedsgerichts, weil er die Zustimmung aller bei dem Hauptvertrage beteiligten Vertragsparteien nicht gefunden hätte.

Entscheidung Nr. 290.

Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Bremen, gegen die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts, zweiter Instanz, für Tarifstreitigkeiten im Baugewerbe in Bremen vom 28. September 1912.

Das Urteil vom 28. September 1912 wird aufgehoben. Gründe: Die Sache wird zur nochmaligen Verhandlung an die zweite Instanz zurückgewiesen.

Gründe:

Auf dem Bau des Arbeitslozes Hoffmeier in Bremen wurden im September d. J. die Steine abgeworfen, während nach der unwiderprochenen Befragung der Arbeiter eine polizeiliche Verordnung vom 16. Februar 1909 bestamm, daß Baumaterial auf Werkstätten abgehoben oder beschlagnahmt werden muß.

Die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Bremen vom 28. September 1912 wird aufgehoben. Gründe: Die Sache wird zur nochmaligen Verhandlung an die zweite Instanz zurückgewiesen.

Die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Bremen vom 28. September 1912 wird aufgehoben. Gründe: Die Sache wird zur nochmaligen Verhandlung an die zweite Instanz zurückgewiesen.

Die Arbeiter nahmen alsdann die Arbeit auf. Die Arbeitgeber betreten den Standpunkt, daß die Niederlegung der Arbeit verhältnismäßig gewesen, nachdem die Arbeiter zur Arbeit zurückkehren müssen.

Die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Bremen vom 17. September 1912 wird aufgehoben. Gründe: Zwischen dem Bund der Baugeschäfte von Bremen und Umgebung und dem Verband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands für Bremen und Umgebung ist unter dem 20. Februar 1912 ein Zusatz zum § 4 des von beiden Kontrahenten in Gemeinschaft mit noch drei Arbeiterorganisationen geschlossenen, für Bremen gültigen Tarifvertrages vereinbart worden.

Die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Bremen vom 17. September 1912 wird aufgehoben. Gründe: Zwischen dem Bund der Baugeschäfte von Bremen und Umgebung und dem Verband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands für Bremen und Umgebung ist unter dem 20. Februar 1912 ein Zusatz zum § 4 des von beiden Kontrahenten in Gemeinschaft mit noch drei Arbeiterorganisationen geschlossenen, für Bremen gültigen Tarifvertrages vereinbart worden.

Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Nürnberg, gegen die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Nürnberg vom 26. September 1912, betreffend Aufhebung der Tarifverträge gegen die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Nürnberg vom 26. September 1912 wird als unzulässig verworfen.

Das angefochtene Urteil zweiter Instanz des Schiedsgerichts in Nürnberg vom 26. September 1912 ist den Parteien am 7. Oktober 1912 zugestellt worden. Am 12. Oktober 1912 hat der Deutsche Bauarbeiterverband seinen Schriftsatz eingereicht, in welchem ohne weitere Begründung die Aufhebung der Berufungsentcheidung beantragt wird.

Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Straßburg i. E., gegen die Entscheidung der zweiten Instanz für Tarifstreitigkeiten für das Baugewerbe in Straßburg i. E., betreffend Einführung der Affordarbeit im Baugewerbe in Straßburg i. E.

Die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Straßburg i. E. in der Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1910 Affordarbeiten vorgenommen sind, an die zweite Instanz zurückgewiesen.

Die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts in Straßburg i. E. in der Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1910 Affordarbeiten vorgenommen sind, an die zweite Instanz zurückgewiesen.

einträchtigt, so daß die Möglichkeit nahe liegt, daß die Zahl der Tage, an welchen im Betriebe während des Jahres überhaupt gearbeitet wird, geringer als 300 ist. Gleichwohl kann nicht zugegeben werden, daß eine solche geringere Zahl durch die in diesen Betrieben „übliche Arbeitsweise“ bedingt sei.

War der Verdienst nun noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt, so wird nach § 565 der Reichsversicherungsordnung der Jahresarbeitsverdienst in der Weise berechnet, daß die Zahl der Tage, an denen der Verdienst für den vollen Arbeitsverdienst erzielt wurde, zugerechnet wird für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres.

Ein sehr wichtiger Paragraph ist nun noch der § 570 der Reichsversicherungsordnung, welcher lautet: „Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreifache des Monatslohens für Gewöhnliche über 21 Jahre, so gilt dieses Monatslohen als Jahresarbeitsverdienst.“

diese steht heute die höhere Verwaltungsbehörde, in Zukunft das Oberverwaltungsamt einen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst kreis weisend fest.

Soziale Rechtspflege.

In. Hat ein Versicherter innerhalb einer Woche doppelte Krankenbeiträge zu zahlen? Der Arbeiter H. in W. arbeitete in der Zeit vom 9. bis 11. September 1912 bei dem Maurermeister S. in G., und leistete auch zur Ortskrankenkasse S. seinen Beitrag.

Die Frage ist daher abzuweisen. Die Kosten des Krankentages werden in angemessener Anwendung des § 61 der Jubilationsgesetzordnung dem Träger aufgelegt.

klage ist daher abzuweisen. Die Kosten des Krankentages werden in angemessener Anwendung des § 61 der Jubilationsgesetzordnung dem Träger aufgelegt.

Polizei und Gerichte.

Königsberg i. Pr. Gelegenheitlich des diesjährigen Zimmererstreiks hatte Kollege Kriege einen Hilfsarbeiter der Streikarbeit verrückelt, schriftlich mitgeteilt, daß sein Ausstoß aus dem Verbande erfolgen werde, wenn er diese Arbeit weiter mache.

Zentralkrankenasse.

In der Woche vom 21. bis 27. Dezember sind folgende Beiträge eingegangen: Von der städtischen Verwaltung in Breslau M. 500, Witten i. d. Rh. 250, Geseke 200, Ober-Schöneweide 200, Reichenbach 200, Bielefeld 100, Friedland 100, Hannover 100, W. Arnsdorf 100, Zobenhausen 100, Geseke 100, Hannover 100, Geseke 100, Geseke 100, Geseke 100.

Altona, den 27. Dezember 1912.

Eingegangene Schriften.

Die Technik in der Arbeit und auf primitiven Kulturstufen. In der Entwicklungsgeschichte der Menschheit spielt die Technik eine außerordentlich wichtige Rolle.



